

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TUI AG

(Fassung vom 9. September 2010)

§ 1 – Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat in gleicher Weise wie der Vorstand verpflichtet, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt achten und dabei ins besondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und den Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.
- (4) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich im Übrigen aus den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung, ferner aus § 2 und § 7 der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der TUI AG. Ergänzend prüft der Aufsichtsrat jährlich, welche Empfehlungen und Anregungen des jeweils geltenden Deutschen Corporate Governance Kodex er befolgen will. Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens.

§ 2 – Aufsichtsratsvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats übernimmt bis zur Wahl des Vorsitzenden das von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Hierüber und über wichtige, für die Lage des Unternehmens wesentliche Ereignisse, über die ihn der Vorstandsvorsitzende informiert, unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrats vom Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen hinzusetzt „Der Aufsichtsrat“.

§ 3 – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat soll seine Aufgaben möglichst durch gemeinschaftliche Arbeit sämtlicher Mitglieder erledigen; Ausschüsse oder einzelne Mitglieder sollen grundsätzlich nur zur Vorbereitung der Arbeiten des Aufsichtsrats tätig werden.
- (2) Sollen im Einzelfall aus besonderen Gründen einem Ausschuss oder einzelnen Mitgliedern Aufgaben mit Entscheidungskompetenz übertragen werden, so bedarf das der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Das nach der Satzung gebildete Präsidium führt die langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands durch und bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Bedingungen der Anstellungsverträge und der Vergütung vor. Es unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zum Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente sowie für die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Das Präsidium erteilt für den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstandes, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens (nicht mehr als drei Mandate in börsennotierten Gesellschaften außerhalb des Konzerns). Darüber hinaus bereitet das

Präsidium die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Den Vorsitz im Präsidium hat der Aufsichtsratsvorsitzende.

- (4) Der vom Aufsichtsrat einzurichtende Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll sich aus jeweils drei Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Im Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Unternehmens, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, sondern ein anderer Vertreter der Aktionäre den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

- (5) Der vom Aufsichtsrat einzurichtende Nominierungsausschuss soll sich aus den drei Mitgliedern der Anteilseigner im Präsidium des Aufsichtsrats zusammensetzen. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vor für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung bzw. zur Bestellung durch das Amtsgericht.

§ 4 – Häufigkeit der Sitzungen, Einberufungsverlangen, Teilnahme und Vorbereitung

- (1) In jedem Vierteljahr soll eine Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden; in jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zweimal zusammentreten. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt oder wenn die Anberaumung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder von einem Mitglied des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Das Verlangen auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können bei Bedarf auch ohne Teilnahme der Mitglieder des Vorstands abgehalten werden.
- (4) Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, ggf. mit Mitgliedern des Vorstands vorbereiten.

§ 5 – Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden. Er kann mit der Durchführung der Einladung den Vorstand beauftragen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen. Die Einladung soll alle Gegenstände aufführen, die in der Sitzung behandelt werden sollen. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Beschlüsse über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied der Abstimmung widerspricht. In dringenden Fällen verkürzt sich die Wochenfrist auf die vom Vorsitzenden gewählte Einberufungsfrist.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe (auch per Telefax) zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit zwingend vorschreibt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, noch in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung zu verlangen. Hierbei hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, wenn auch diese zweite Abstimmung Stimmgleichheit ergibt.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail fassen, wenn der Vorsitzende nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Präsidiums dieses Verfahren für geboten hält. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Aufsichtsratsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu übersenden.
- (8) Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Fristen ist die Absendung (Datum des

Postaufgabestempels) der in Betracht kommenden Mitteilung maßgebend.

§ 6 – Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der Regel den Verlauf der Verhandlung und den Inhalt und das Ergebnis der gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zuzustellen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat bzw. der Ausschuss hierüber etwas anderes beschließt (vertrauliche Niederschriften).

§ 7 – Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen des Aufsichtsrats und alle Verhandlungsunterlagen sind im Sinne der §§ 116, 93 AktG vertraulich. Soweit der Aufsichtsrat Mitteilungen an die Öffentlichkeit geben will, ist das hierfür Erforderliche vom Sitzungsleiter zu veranlassen.

§ 8 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Interessenkonflikte, Effizienzprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen.

Die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl der neuen Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat sollen sicherstellen, dass bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die folgenden Ziele erreicht werden:

- umfassende Branchenkenntnisse
- Internationalität
- Vielfalt (Diversity)
- angemessene Beteiligung von Frauen

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehört, soll insgesamt nicht

mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. Bei ihrer Wahl sollen die Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht älter als 68 Jahre sein.

- (2) Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und ihre Behandlung. Bei wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig abzurufen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied unterrichtet die Gesellschaft unverzüglich über die von ihm gehaltenen Aktien der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese sowie über Käufe und Verkäufe. Jedes Aufsichtsratsmitglied sorgt dafür, dass von ihm gehaltene Aktien bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung der Gesellschaft nicht vertreten sind.
- (5) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
